

75. Inwieweit ist der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende  
Ehemann in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten beschränkt?  
B.G.B. §§ 1444—1446.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 16. April 1903 i. S. G. (R.) w. R. (Bekl.).  
Rep. VI. 411/02.

I. Landgericht Bamberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Mühlenbesitzer L. F. schuldete der Firma B. G. für eine  
seinem Vorbesitzer gelieferte Mühleneinrichtung ein hypothekarisch  
auf der Gr. mühle eingetragenes Kapital von 6000 M. Dasselbe wurde  
am 11. Februar 1901 zur Zahlung innerhalb eines Vierteljahres von  
der Gläubigerin kündigt.

Laut einer als „Vergleichs-Vertrag“ bezeichneten, von B. G.,  
L. F. und J. R. unterzeichneten Urkunde vom 15. Juni 1901 ver-  
pflichteten sich „L. F. sowie sein Vetter J. R., das für die Firma  
B. G. im Hypothekenbuch auf der Gr. mühle eingetragene Kapital,  
lautend auf 6000 M., am 15. September 1901 mit 5500 M zurück-  
zubezahlen und dieses Kapital mit 5 Prozent von heute an zu ver-  
zinsen“.

R. ließ der Firma G. brieflich mitteilen, daß er die von ihm  
unterzeichnete Erklärung wegen Irrtums anfechte. Die Firma G.  
erhob aber Klage gegen L. F. und J. R. mit dem Antrage auf soli-  
darische Verurteilung beider zur Zahlung von 5500 M am 15. Sep-  
tember 1901 und Tragung der Kosten des Streites; vom 15. Sep-  
tember 1901 an wurden 4 Prozent Zinsen gefordert.

Durch Anerkenntnisteilurteil des Landgerichts wurde L. F. schuldig  
erkannt, der Klägerin 5500 M nebst Zinsen zu bezahlen, durch End-  
urteil desselben Gerichts dagegen die Klage in der Richtung gegen  
den Mitbeschlagenen J. R. als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen, auf Revision  
der Klägerin jedoch unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils  
hinsichtlich des nicht gedeckten Restbetrags der klägerischen Forderung  
zu gunsten der Klägerin erkannt aus folgenden

Gründen:

„Daß Landgericht hatte zwar die Einrede des Irrtums ver-  
worfen, in der von R. eingegangenen Solidarschuldverpflichtung aber

eine Schenkung, sowie eine das Substrat der allgemeinen Gütergemeinschaft, das Gesamtgut, entziehende Verpflichtung erblickt und das Rechtsgeschäft wegen Mangels der Zustimmung der Ehefrau, die bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit ihrem Ehemann in allgemeiner Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht gelebt habe, für unwirksam erklärt.

Das Berufungsgericht weist gleichfalls die Einrede des Irrtums zurück, hält dagegen die von R. eingegangene Verpflichtung für keine Schenkung, stimmt aber dem Landgerichte darin bei, daß die Übernahme dieser Verpflichtung auf Grund der Beschränkung des in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes in der Verfügung über das Gesamtgut mangels der Zustimmung der Ehefrau ungültig sei.

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 1444 und 1445 B.G.B., da weder eine Verfügung über das Gesamtgut im ganzen, noch eine solche über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück, noch eine Verpflichtung zu einer derartigen Verfügung vorliege. Sie führt ferner aus, daß das Berufungsgericht mit Recht angenommen habe, die von R. eingegangene Verpflichtung enthalte keine Schenkung.

Die eingelegte Revision war als begründet zu erachten.

Das Berufungsgericht hat die Einrede des Irrtums aus tatsächlichen Gründen zurückgewiesen. Der Nachprüfung war somit nur die Frage zu unterziehen, ob die von dem Beklagten laut Urkunde vom 15. Juni 1901 eingegangene Verpflichtung der Zustimmung seiner Ehefrau bedurfte und mangels derselben ungültig erscheint.

Gemäß des Art. 200 Einf.-Ges. zum B.G.B. bleiben für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend. Kraft der durch den Art. 218 Einf.-Ges. den Landesgesetzgebungen eingeräumten Befugnis zur Änderung der aufrechterhaltenen Landesgesetze sind gemäß der Artt. 62 und 67 des bayerischen Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend, vom 9. Juni 1899, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, an die Stelle der bisherigen Vorschriften des Bamberger Landrechts die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft getreten.

Hiernach unterliegt, abgesehen von den Beschränkungen der §§ 1444—1446 B.G.B., das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes, und haftet das Gesamtgut gemäß § 1459 B.G.B. den Gläubigern des

Mannes. Der Zustimmung der Frau bedürfen nur Rechtsgeschäfte über das Gesamtgut im ganzen (§ 1444), über zum Gesamtgut gehörige Grundstücke (§ 1445) und Schenkungen und Schenkungsversprechen (§ 1446).

Ob nun die vom Beklagten R. eingegangene Verpflichtung als selbstschuldnerische Bürgschaft, oder als Eintritt dieses Dritten in die Haftung als Gesamtschuldner neben dem ursprünglichen Schuldner zu erachten wäre, kann dahingestellt bleiben. Weder die Bürgschaftsleistung, noch der Eintritt des Mannes in das Schuldverhältnis würde an sich nach dem nunmehr anzuwendenden Rechte der Zustimmung der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau bedürfen. Kann in der Sicherung einer Forderung durch den Eintritt eines Dritten in die Schuldverbindlichkeit eine Schenkung liegen, so kann sie durch die eine wie die andere Art der Verpflichtung begründet werden. Die Frage, ob in der Sicherheitsleistung durch einen Dritten eine Schenkung liegen kann, ist nicht unbestritten; sie wird aber nicht unbedingt zu verneinen sein, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Schenkung nach § 516 Abs. 1 B.G.B. gegeben sind.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2 S. 284 Bem. 2;  
Cofack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl.  
Bd. 1 S. 495 Anm. e.

Abgesehen von dem Mangel einer Einigung der Beteiligten über eine unentgeltliche Zuwendung, schließt im vorliegenden Falle der Erlaß eines Teils der durch Hypothek gesicherten Forderung und deren Stundung, beim Eintritte des Beklagten R. in die Schuldverbindlichkeit, die Annahme einer Bereicherung des Berechtigten aus. Damit entfallen aber die wesentlichsten Voraussetzungen einer Schenkung.

Die von dem Beklagten R. eingegangene Verpflichtung enthält aber ferner weder eine Verfügung über das Gesamtgut im ganzen, noch eine solche über ein zu dem Gesamtgut gehöriges Grundstück, noch die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die von dem Beklagten eingegangene Verpflichtung kann nun allerdings dazu führen, daß zur zwangsweisen Erfüllung das ganze Gesamtgut und insbesondere das zum Gesamtgut gehörige Grundstück herangezogen, und je nach Umständen sogar das ganze Gesamtgut aufgezehrt wird. Dies ist aber nur die Folge der unüberlegten Eingehung einer Verpflichtung, die die Kräfte des sich Verpflichtenden übersteigt. Den Gegenstand der Verpflichtung hat keines der in den

§§ 1444—1446 B.G.B. aufgeführten Rechtsgeschäfte gebildet. Eben-  
sowenig liegt ein Rechtsgeschäft vor, das nach Inhalt und Zweck zur  
Umgehung einer der gesetzlichen Beschränkungen der Verfügungsgewalt  
des Mannes bestimmt gewesen wäre.

Von den Beschränkungen der §§ 1444—1446 B.G.B. abgesehen,  
kann aber der Ehemann das Gesamtgut beliebig durch Schuldverbind-  
lichkeiten verhaften.

Vgl. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 3.—5. Aufl.  
Bd. 2 S. 774 Anm. 25.

Scherer (Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Bd. des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 158), auf dessen Ausführungen das Be-  
rufungsgericht Bezug nimmt, stellt zwar den Satz auf, große Darlehne  
könne der gütergemeinschaftliche Ehemann ohne Zustimmung der Frau  
nicht aufnehmen, und begründet ihn damit: die Befugnis des Ehe-  
mannes, Darlehne aufzunehmen, könne nicht zur Umgehung des § 1445  
B.G.B. führen; denn die Aufnahme eines hohen Darlehns, das ver-  
nünftigerweise nicht aus den Einkünften des gütergemeinschaftlichen  
Vermögens zurückgewährt werden könne, müsse früher oder später zur  
Zwangsvorsteigerung der Grundstücke oder wenigstens zu einer Zwangs-  
vollstreckungshypothek führen; es könne dem Ehemanne nicht gestattet  
sein, den § 1445 dadurch zu umgehen, daß er zwar nicht direkt ver-  
füge, aber eine Handlung vornehme, welche zu einer Verfügung führen  
müsse. Aber die Eingehung eines unüberlegten, unter Umständen das  
Gesamtgut gefährdenden Rechtsgeschäfts ist an sich noch keine Um-  
gehung des Gesetzes. Die Ansicht Scherers will Gefährdungen vor-  
beugen. Sie würde dazu führen, daß die Rechtsgültigkeit jeder  
von dem in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemanne ohne  
Zustimmung seiner Frau eingegangenen Verbindlichkeit von einer  
Prüfung des wirtschaftlichen Verhältnisses der Schuldverbindlichkeit  
zum Stande des Gesamtgutes bedingt wäre. Sie würde die dem  
Manne zuge dachte freie rechtsgeschäftliche Bewegung hindern, ist im  
Gesetze nicht begründet und setzt vielmehr die Wirkung des Rechts-  
geschäfts an die Stelle des Gegenstandes desselben.

Hiernach erscheint die von dem Beklagten K. eingegangene Ver-  
pflichtung rechtsgültig, und die Forderung der Klägerin gerechtfertigt.  
Sie war ihr daher in dem von ihr auf Grund der mittlerweile er-  
haltenen teilweisen Deckung ermäßigten Betrage zuzusprechen.“ . . .